

Abschrift.

5 D. 26/36.

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Maler F [ ] H [ ]  
aus Bielefeld  
wegen Verleumdung u.a.

hat das Reichsgericht, 5. Strafsenat, in der Sitzung  
vom 24. Februar 1936, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Reichsgerichtsrat Dr. Tittel als Vorsitzender,  
die Reichsgerichtsräte Dr. Schwarz, Dr. Coninx,  
Drechsler und Dr. Ziegler,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Landgerichtsdirektor Dr. Müller,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Assistent Günzel,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung für  
Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts in B i e l e =  
f e l d vom 15. November 1935 wird verworfen; dem Angeklagten werden  
die Kosten des Rechtsmittels auferlegt.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Verurteilung aus § 1 Abs. 1 des Tückegesetzes vom 20. Dezem=  
ber 1934 unterliegt keinen Bedenken. Das Landgericht stellt fest, daß  
der Angeklagte den Gauinspekteur der NSDAP. H [ ], dadurch ver=  
leumdet hat, daß er ihm in Eingaben an die Staatsanwaltschaft und den  
Reichsleiter der Abteilung für kulturellen Frieden, Major von D [ ],

wis=

wissentlich unwahre, mit Beziehung auf den Major von D [ ] getane und diesen in seiner Ehre schwer kränkende Äußerungen nachsagte. Wenn bei dieser Sachlage das Landgericht annimmt, jene Behauptung sei geeignet, das Ansehen der NSDAP. schwer zu schädigen, da H [ ] in der Partei eine hervorragende Stellung einnehme, so sind damit sämtliche Tatbestandsmerkmale des § 1 a. a. O. als vorhanden festgestellt; nämlich: das vorsätzliche Aufstellen unwahrer Behauptungen tatsächlicher Art; desgleichen ihre Eignung, das Ansehen der NSDAP. schwer zu schädigen. Denn es unterliegt keinem Zweifel, daß die NSDAP. in ihrem Ansehen bei den Volksgenossen durch eine unwahre Behauptung schwer geschädigt werden konnte, nach welcher ein an hervorragender Stelle eingesetztes Parteiorgan sich in solch schwerer Weise vergangen haben soll.

Auch die Voraussetzungen des § 187 StGB. sind einwandfrei festgestellt. Der Schutz des § 193 kam hierbei dem Angeklagten überhaupt nicht zugute, zwar ist es nicht ganz ausgeschlossen, den Schutz des § 193 auch im Falle des § 187 StGB. zuzubilligen; dieser Schutz versagt aber jedenfalls immer dann, wenn der Täter mit seiner Verleumdung angriffsweise (wie hier) vorgeht, vgl. das Urteil des Reichsgerichts vom 9. Mai 1927 in Sachen 3 D 35/27, da er nach dem Urteilsinhalt darauf ausgegangen ist, durch seine Verleumdung den Heidemann aus seiner Stelle zu verdrängen, RGSt. Bd. 58 S. 38.

Unbegründet ist die Rüge, es seien unzulässigerweise noch nicht bewiesene Tatsachen aus anderen Verfahren der Verurteilung zugrunde gelegt worden. Es stand dem Gericht frei, auch für dieses Verfahren festzustellen, daß der Angeklagte bei Wühlarbeiten beteiligt war, die den Gegenstand eines anderen Strafverfahrens bildeten. Diese Feststellung hat das Landgericht aber verfahrensrechtlich einwandfrei getroffen. Soweit die Revision im übrigen Angriffe gegen die Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen und der tatrichterlichen Beweiswürdigung erhebt, können ihre Ausführungen im jetzigen Rechtszuge nicht berücksichtigt werden, § 337 StPO.

Fehl geht auch die Rüge, das Gericht hätte prüfen müssen, ob nicht die durch die beiden Briefe begangenen Straftaten sich als fortgesetzte Handlung darstellten. Nach dem Urteilsinhalt (U. S. 4) hat der Angeklagte den zweiten Brief an den Major von D [ ] erst abgeschickt, nachdem der Oberstaatsanwalt das vom Angeklagten erstrebte Strafverfahren gegen H [ ] eingestellt und dies dem Angeklagten mitgeteilt hatte. Es war sachgemäß und nicht rechtsirrtümlich, zwei

selb=

selbständige Handlungen anzunehmen, da das Landgericht ersichtlich davon ausgeht, daß der zweite Brief auf Grund eines neugefaßten Vorsatzes geschrieben sei.

Nach dem erkennbaren Sinn des allerdings nicht klar gefaßten, jedoch aus der Anklageschrift zu erläuternden Eröffnungsbeschlusses vom 9. Oktober 1935 soll der Angeklagte durch die beiden Schreiben vom 1. März und 6. April 1935

a) durch zwei selbständige Handlungen sich gegen § 1 a.a.O. vergangen und in Tateinheit hiermit

b) durch dieselben zwei selbständigen Handlungen den Gauleiter H[ ] und den Reichsstatthalter M[ ] verleumdet haben.

Nach dem Urteil (UA.S. 10) ist der Angeklagte auch entsprechend diesem Eröffnungsbeschuß verurteilt worden. Doch ist versehentlich die Verurteilung nicht auch wegen der Verleumdung des Reichsstatthalters M[ ] erfolgt. Der Angeklagte ist durch dieses Versehen aber nicht benachteiligt. Denn gewiß wäre seine Strafe nicht milder ausgefallen, wenn das Landgericht bei der Verurteilung auch noch die Verleumdung des M[ ] berücksichtigt hätte. Es ist auch ausgeschlossen, daß der Angeklagte später noch einmal wegen der Verleumdung des M[ ] zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen wird. Denn offensichtlich steht die Beleidigung des M[ ] (ebenso wie die des H[ ]) in Tateinheit mit dem Vergehen gegen § 1 a.a.O., wie auch die Anklageschrift und der Eröffnungsbeschuß annehmen. Die Rechtskraft des vorliegenden Urteils erledigt aber sämtliche Verstöße gegen das Strafgesetz, die mit der abgeurteilten Tat in Tateinheit stehen, RGSt.Bd. 3 S. 213.

Im Hinblick auf § 358 Abs. 2 StPO. n.F. war aber von Amts wegen zu prüfen, ob die Aufhebung des angefochtenen Urteils zum Zwecke der Verhängung einer schwereren Strafe angezeigt erscheint. Dies ist zu verneinen. Denn daß vom Landgericht eine noch höhere Strafe verhängt würde, wenn auch die Verleumdung des M[ ] zur Aburteilung käme, ist nicht anzunehmen, weil das Gericht ohnehin schon bei der Strafzumessung davon ausging, daß es sich um äußerst schwere Beleidigungen handle, die außerdem dem Ansehen der NSDAP. schweren Abbruch tun könnten (UA.S. 10).

gez. Tittel. Schwarz. Continx. Drechsler. Ziegler.